

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Grundsatz

Freiheitsbeschränkende Massnahmen zum Schutz vor Gefährdung werden immer nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt, nämlich dann, wenn durch das soziale Verhalten, die Krankheit oder Behinderung der betroffenen Person eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung, oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens ausgeht.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen sollen soweit möglich vermieden und nur wenn absolut notwendig eingesetzt werden. Sie sind als letztes Mittel zu betrachten. Die Menschenrechte und die Selbstbestimmung müssen sorgfältig gegenüber den Sicherheitsbedürfnissen abgewogen werden. Angeordnete Massnahmen müssen regelmässig überprüft und an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist massgebend. Die Prävention steht im Vordergrund.

Rechtliche und gesetzliche Basis

Art. 383/384 N-ZGB sind die Rechtsgrundlage für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Sie formulieren die Grundsätze der Verhältnismässigkeit (zweckmässig / erforderlich / mildeste Massnahme), Gefahren abwenden und Störungen beseitigen, regeln die Informationspflicht und die Protokollierungspflicht.

Im neuen Pensionsvertrag ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wie folgt geregelt:

4 Persönlichkeitsschutz

4.1 Schutz der Persönlichkeit

4.1.1 Die Institution schützt die Persönlichkeit der/des Bewohnenden und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Sie kann die Erwachsenenschutzbehörde über sämtliche zur Kenntnis genommenen Vorfälle informieren, welche möglicherweise eine Gefährdung der Interessen oder der Persönlichkeit der/des Bewohnenden darstellen.

4.2 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

4.2.1 Die Institution schränkt die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnenden nur ein, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

4.2.2 Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der/dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Proto-

koll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt.

- 4.2.3 In Notfallsituation kann von der vorgängigen Erklärung und Protokollierung gemäss Ziffer 4.2.2 abgesehen werden. Die Erklärung und Protokollierung ist jedoch in jedem Fall so bald als möglich nachzuholen.
- 4.2.4 Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald als möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.
- 4.2.5 Die/der Bewohnende oder die Person, welche die/den Bewohnende/n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen. Die Institution nimmt solche Beschwerden entgegen und leitet sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde weiter.

Vorgehen bei bewegungseinschränkenden Massnahmen

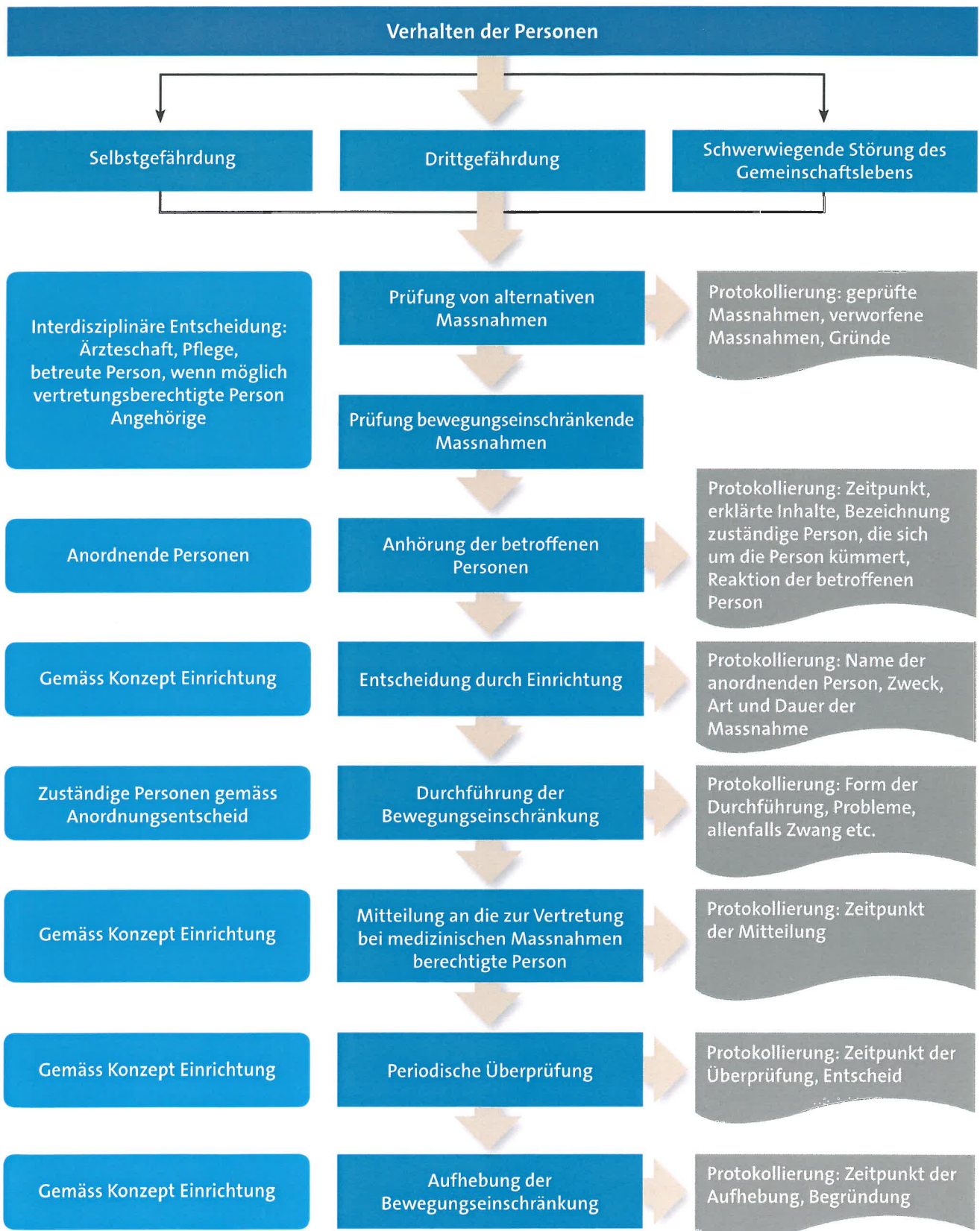
Entscheidungen für bewegungseinschränkende Massnahmen sind immer interdisziplinäre Entscheidungen. Einzelne Mitarbeitende können keine solche Massnahmen ergreifen. Für die Entscheidungsfindung halten wir uns an die Vorgaben (Ablaufmatrix) und Empfehlungen von INSOS und CURAVIVA.

Äusserst wichtig sind folgende Punkte:

- Bevor bewegungseinschränkende Massnahmen beschlossen werden, sollen alternative Massnahmen geprüft werden.
- Entscheide für bewegungseinschränkende Massnahmen sind:
 - interdisziplinäre Entscheidungen, keine Einzelentscheidungen
 - sind zweckmässig, erforderlich und die mildeste Massnahme
 - müssen kommuniziert werden
 - müssen protokolliert werden
 - müssen periodisch überprüft werden
 - aufzuheben, wenn keine relevanten Gefahren mehr vorhanden sind

> ARBEITSHILFEN

ABLAUF BEWEGUNGSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN BEI URTEILSUNFÄHIGEN ERWACHSENEN
(OHNE MEDIKAMENTÖSE EINSCHRÄNKUNG) ART. 383 FF ZGB



> ARBEITSHILFEN

GENERELLE ÜBERSICHT BEWEGUNGSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN BEI ERWACHSENEN
(ART. 383 FF ZGB)

